

## Blaue Karte deutschland

25.10.2016 19:53

Preis: **\*\*\*,00 € Ausländerrecht**

Beantwortet von

**Rechtsanwalt Daniel Hesterberg**

### **Zusammenfassung: Aufenthaltstitel in Form der Blauen Karte EU bzw. Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis**



Guten Tag

Folgendes meine Lebensgefährtin ist hier in deutschland mit einem visum zur arbeitssuche (Fachkräfte)

Sie hat ein diplom in Psychologie

Nun folgendes

Sie hat einen arbeitspla Gefunden

Aber momenten auf 29stunden basis

Sie kommt auf einen Jahresgehalt von über

ca 25000€

Ich lese aber stets das die blaue karte einen mindestgehalt von 37000€ vorschreibt

Heißt das also

Sie hat keine Chance die blaue karte zu erhalten ?

Sehr geehrter Fragesteller,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen auf Grundlage der angegebenen Informationen verbindlich wie folgt beantworten:

Für das Jahr 2016 beträgt das Mindestbruttoeinkommen für die Erlangung der Blauen Karte EU leider pro Jahr sogar 49.600 Euro.

Wird diese Mindestgehaltsgrenze erfüllt, bedarf die Erteilung der Blauen Karte EU nicht der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Beschäftigungsverordnung: Gehalt in Höhe von mindestens zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung), ansonsten schon, wobei ggf. eine Vorrangprüfung gegenüber EU-Ausländern und Deutschen stattfindet, die privilegiert sind.

Die Gehaltsgrenze muss unabhängig vom Arbeitszeitmodell erreicht werden, womit keine anteilige Berechnung bei Teilzeitstellen - wie hier - erfolgt. Ebenso ist keine individuelle Prüfung des Einzelfalls bei Nichterreichen der Gehaltsgrenzen vorgesehen.

Ausländerinnen und Ausländern mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss oder einem ausländischen Hochschulabschluss, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, kann aber die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden.

Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und dem Erfordernis, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen.

Im begründeten Einzelfall kann eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung erteilt werden, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

Dieses steht in § 18 Aufenthaltsgesetz.

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen. Bei Unklarheiten können Sie die kostenlose Nachfragefunktion benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Jetzt eine Frage stellen

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

**TESTSIEGER**  
einer unabhängigen  
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von  
Online Rechtsberatung  
Ausgabe 02/2008

